



ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND (OeSV)

Prüfungsordnung

für Prüfungen zum Erwerb eines

Bfa-Binnen

zur Führung von Segelfahrzeugen

PRO Bfa-Binnen 2019

Gültig ab 1.5.2019

Aus Gründen der Vereinfachung des Textes wurde die männliche Ansprechform verwendet, der Text gilt jedoch sinngemäß auch für weibliche Personen

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Österreichischer Segel-Verband
Seegelände 10
7100 Neusiedl am See

Telefon: +43 (0) 2167 40243-0
Homepage: <http://www.segelverband.at>
E-Mail: pruefungswesen@segelverband.at

Bankverbindung: IBAN: AT58 2021 6200 5911 0103; BIC: SPHBAT21XXX

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines

2. Voraussetzungen für die Erlangung eines Bfa-Binnen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

2.2. Voraussetzung zur Ausstellung

3. Organisation von Prüfungen und Ausstellung eines Bfa-Binnen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.2. Prüfungsgebühren

3.3. Anmeldung einer Prüfung

3.4. Ausstellung

3.5. Ungültigkeit, Aufhebung

4. Ablauf der Prüfung

4.1. Theorieprüfung

4.2. Praxisprüfung

4.3. Resultate und Entscheidungen

5. Einsatz von Prüfern, Prüfungskommission

5.1. Zusammensetzung der Prüfungskommission

5.2. Prüfungsort

6. Entziehung, Neuausstellung

ANHÄNGE (die Anhänge stehen gesondert auf der OeSV Homepage zur Verfügung)

ANHANG I: Fragensammlung zum Bfa-Binnen

ANHANG II: Kostenbeitragsblatt Bfa-Binnen

ANHANG III: Ansuchen um Ausstellung eines Bfa-Binnen

1. Allgemeines

Die gültige Prüfungsordnung (PRO Bfa-Binnen) ist auf der Homepage des Österreichischen Segelverbandes (idF „OeSV“) veröffentlicht. Ihr liegen gesetzliche Bestimmungen und Regelwerke zugrunde.

Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz);
- Wasserrechtsgesetz;
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung;
- Seen- und Fluss-Verkehrsordnung;
- Schiffsführerverordnung;
- Bodensee-Schifffahrts-Ordnung;
- Schifffahrtszulassungsverordnung;

Regelwerke:

- OeSV Wettfahrtsordnung;
- World Sailing Racing Rules of Sailing;

Gemäß OeSV Wettfahrtsordnung ist für die Teilnahme an vom OeSV oder seinen Verbandsvereinen ausgerichteten Regatten auf Binnengewässern für Steuerleute der Besitz des Bfa-Binnen Voraussetzung. Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Personen, welche im Besitz einer gültigen Junior-Regattalizenz des OeSV sind.

Der Besitz des Bfa-Binnen bestätigt, dass der Inhaber die in der PRO Bfa-Binnen festgelegten Lernziele erreicht hat und vom OeSV und seinen Mitgliedern zur selbständigen Führung eines Segelfahrzeuges auf Binnengewässern als befähigt angesehen wird.

2. Voraussetzung für die Erlangung eines Bfa-Binnen

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Prüfung zur selbständigen Führung eines Segelfahrzeuges auf Binnengewässern darf angemeldet werden, wer

- das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- körperlich und geistig zur Führung eines Segelfahrzeuges auf Binnengewässern tauglich ist;

2.2. Voraussetzungen zur Ausstellung

Ein Bfa-Binnen kann ausgestellt werden, wenn

- die allgemeinen Voraussetzungen nach 2.1. erfüllt sind;
- die Theorieprüfung positiv abgelegt wurde;
- die Praxisprüfung bestanden wurde;

3. Organisation von Prüfungen und Ausstellung eines Bfa-Binnen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Prüfungen zum Erwerb eines Bfa-Binnen (Bfa-Binnen Junior) werden von OeSV lizenzierten Ausbildungsstätten veranstaltet (idF „Veranstalter“).

Dies können laut den Richtlinien des OeSV sein:

- OeSV-Verbandsvereine (für deren Vereinsmitglieder, in gemeinnütziger Tätigkeit)
- Gewerbliche Firmen – Segelschulen

Der Veranstalter organisiert die Prüfung, stellt (gegen Kostenersatz) bei Theorieprüfungen den Raum und bei Praxisprüfungen das Prüfungsboot (inklusive geeigneter Ausrüstung) zur Verfügung. Die Prüfungsunterlagen sind beim OeSV Service-Office, Abt. Prüfungswesen, anzufordern.

Der Veranstalter verständigt den Kandidaten über Ort, Datum und Beginn der Prüfung.

Mit der Durchführung der Prüfungen zum Erwerb eines Bfa-Binnen werden OeSV-Verbandsvereine (idF „Durchführende“) bis auf weiteres beauftragt. Die Durchführenden nennen zumindest eine Person als Verantwortlichen (Prüfungsreferent des OeSV Verbandsvereines).

Die aktuell gültige Liste der OeSV lizenzierten Prüfer wird auf der Homepage des OeSV veröffentlicht.

Kommen die Kommissionsmitglieder aus dem Mitgliederstand verschiedener OeSV Verbandsvereine, so gilt jener Verbandsverein als Durchführender, dem die Prüferlizenz des Obmannes (Vorsitzes) zugeordnet ist.

Beide Teile, sowohl Theorie- als auch Praxisprüfung, müssen innerhalb von 2 Jahren positiv abgelegt werden. Es kann sowohl mit der Theorieprüfung, als auch mit der Praxisprüfung begonnen werden.

3.2. Prüfungsgebühren

Die Beiträge sind für alle OeSV-Prüfungen im jeweils gültigen Kostenbeitragsblatt festgelegt (s. Anhang III). Die Prüfungsgebühr ist vom Kandidaten spätestens am Tage der Prüfung an den Veranstalter zu entrichten.

Die Prüfungsgebühr wird zwischen Veranstalter und Durchführendem aufgeteilt. Aus dem Anteil für den Durchführenden sind die Prüferspesen zu decken. Sind die Spesen höher als der Anteil des Durchführenden, muss vor der Prüfung der Spesenersatz zwischen Veranstalter und Durchführendem abgeklärt sein.

Bei Wiederholungsprüfungen ist der Prüfungsbeitrag nochmals einzuheben.

3.3. Anmeldung einer Prüfung

Der Kandidat wendet sich an einen Veranstalter (lt. Liste der OeSV lizenzierten Ausbildungsstätten, veröffentlicht auf der OeSV Homepage) und meldet sich dort zur Prüfung an. Ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

3.4. Ausstellung

Die Erstaussstellung und die Ausstellung von Duplikaten des Bfa-Binnen erfolgt durch das OeSV Service-Office, Abt. Prüfungswesen. Voraussetzungen zur Ausstellung siehe Punkt 2.2.

Das Ansuchen um Ausstellung muss enthalten:

- das Formular „Ansuchen um Ausstellung eines Bfa-Binnen“, vollständig ausgefüllt.
- das Bfa-Binnen Datenauswertebblatt mit den positiven Bestätigungen von Theorie- und Praxisprüfung, vollständig ausgefüllt.
- ein Passfoto (EU-Norm)
- eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- einen Nachweis über die Entrichtung der Ausstellungsgebühr an den OeSV

Die Ausstellung kann entweder vom Kandidaten selbst, oder vom Prüfungsveranstalter beim OeSV Service-Office, Abt. Prüfungswesen, beantragt werden.

3.5. Ungültigkeit, Aufhebung

3.5.1. Ungültigkeit

Es gibt keine Zulassung zur Prüfung. Allenfalls waren die Voraussetzungen nicht erfüllt. Wenn die Voraussetzungen zur Erlangung nicht gegeben waren oder wenn ein positives Prüfungsergebnis erschlichen wurde, macht dies die gesamte Prüfung unwirksam. Ein allenfalls bereits ausgestellter Bfa-Binnen ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist nach Aufforderung an den OeSV zurückzustellen.

3.5.2. Aufhebung

Werden Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung verletzt, um damit einem Beteiligten Vorteile zu verschaffen, ist das Ergebnis der Prüfung nichtig. Die Entscheidung über eine eventuelle Ungültigkeit trifft der OeSV Fachausschuss Prüfungswesen & Ausbildung Binnen. Gegen diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Präsidium des OeSV erhoben werden, welches dann endgültig entscheidet. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

4. Ablauf der Prüfung

4.1. Theorieprüfung

Die Prüfung muss entweder in den Räumlichkeiten des Veranstalters stattfinden oder in geeigneten Räumlichkeiten, die dem Veranstalter für die Dauer der Prüfung exklusiv zur Verfügung stehen.

Die Kandidaten haben vor Beginn der Prüfung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises der Kommission ihre Identität nachzuweisen, sofern sie dem Veranstalter nicht bekannt sind.

Die Theorieprüfung zum Erwerb eines Bfa-Binnen ist schriftlich abzulegen. Bei der schriftlichen Prüfung ist das „multiple-choice“ System anzuwenden. Die Prüfung besteht aus 40 Fragen, wobei für ein positives Ergebnis 32 Fragen richtig beantwortet werden müssen. Für die Prüfungen sind ausschließlich die vom OeSV aufgelegten Fragenkataloge und Datenauswertebblätter zu verwenden.

4.2. Praxisprüfung

Im Rahmen der Prüfung ist jeder Kandidat einzeln dahingehend zu beurteilen, ob er das Segelfahrzeug sicher und kontrolliert führen kann.

Während der Praxisprüfung zum Erwerb eines Bfa-Binnen müssen zwei Besatzungsmitglieder an Bord sein, wobei auch ein Prüfer ein Besatzungsmitglied sein kann. Ist ein Boot als Prüfungsboot nicht geeignet, muss es vom Prüfer abgelehnt werden.

Dem Prüfer muss es möglich sein, die Segelkenntnisse des Kandidaten zweifelsfrei beurteilen zu können. Dazu sind ausreichende Windstärken bei den Segelmanövern jedes einzelnen Kandidaten erforderlich. Bei zu schwachen (unter 4 kn) oder auch zu starken (über 20 kn) Winden liegt es im Ermessen des Prüfers, die Prüfung zu unterbrechen oder sie auch abubrechen.

Im Zuge der Praxisprüfung muss der Prüfer sich ein Bild über die Fähigkeiten des Kandidaten machen können, und zwar hinsichtlich seiner seglerischen sowie seemännischen Fähigkeiten und seiner Qualität als Bootsführer. Dazu gehören die Beurteilung von Windrichtung und -geschwindigkeit, die Wahl von Manövern, die Durchführung von Manövern wie Anlegen, Ablegen, Wenden, Halsen, Beidrehen/Beiliegen, Boje über Bord, Steuern von vorgegebenen Kursen, die Verwendung von Knoten und die Benennung als auch Verwendung von Boots-ausrüstung und Beschlägen.

Fehler des Kandidaten, welche Boot und/oder Mannschaft gefährden, können nicht zu einem positiven Prüfungsergebnis führen.

4.3. Resultate und Entscheidungen

4.3.1. Allgemeines

Das Prüfungsergebnis lautet immer bestanden ("B") oder nicht bestanden ("N"), eine weitere Bewertung ist nicht abzugeben. Es ist nicht zulässig, Kandidaten mit negativem Resultat nachträglich als "nicht angetreten" zu deklarieren.

Nach Beendigung der Prüfung und Bewertung der Leistungen des Kandidaten ist ihm mitzuteilen, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht.

Im Falle eines negativen Ergebnisses ist dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung die Möglichkeit zu geben, sich über die entscheidenden Mängel seiner Arbeit zu informieren. Diese Information erfolgt durch ein Gespräch zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem betroffenen Kandidaten; dieses Gespräch ist nicht öffentlich.

4.3.2. Entscheidungen

Die Beurteilung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch die Kommission mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen.

4.3.3. Nach der Prüfung

Die Prüfungskommission unterfertigt mit Stempel und Unterschrift das Prüfungsprotokoll und die Datenauswertblätter der Kandidaten.

- Das Original des Prüfungsprotokolls verbleibt beim Veranstalter. Eine Kopie/Scan sendet der Veranstalter innerhalb einer Woche an den OeSV und eine Kopie erhält der Durchführende.
- Die Datenauswertblätter werden dem Kandidaten ausgehändigt.

Falsche oder mangelhaft ausgefüllte Prüfungsprotokolle werden dem Durchführenden zur Ergänzung oder Richtigstellung rückübermittelt.

Die Daten der Prüfungsprotokolle werden im OeSV elektronisch erfasst. Der OeSV trifft rechtskonforme technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

5. Einsatz von Prüfern/Prüfungskommission

Ein Veranstalter nimmt wegen einer geplanten Prüfung Kontakt mit einem Durchführenden auf. Der Veranstalter kann Ort und Zeit der Prüfung vorschlagen. Der Durchführende kann dies bestätigen oder einen anderen Termin und Ort bestimmen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission obliegt dem Durchführenden.

Kandidat und Veranstalter haben keinen Anspruch auf bestimmte Prüfer und kein Einspruchsrecht gegen die Bestellung einzelner Prüfer, sofern es keinen triftigen Grund gibt.

5.1. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Es darf weder beim Kandidaten noch bei Außenstehenden der Eindruck von Befangenheit, Parteilichkeit oder Ungerechtigkeit entstehen. Der Einsatz eines Prüfers ist weiters ausgeschlossen, wenn ein persönliches Naheverhältnis zum Kandidaten besteht.

Werden solche Gründe erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn oder während der Prüfungssituation bekannt, beurteilt der betroffene Prüfer den Kandidaten nicht. Der Obmann (Vorsitz) bringt einen Vermerk im Prüfungsprotokoll an.

Als Obmann (Vorsitz) einer Prüfungskommission zum Erwerb eines Bfa-Binnen kann nicht bestellt werden, wer

- an der Theorie- oder Praxisausbildung des Kandidaten beteiligt war;
- aus den Reihen des Veranstalters kommt;

Grundsätzlich besteht die Kommission aus einem Obmann (Vorsitz) und einem Beisitzer. Der Durchführende kann folgende Abweichungen bestimmen: bei weniger als 6 Teilnehmern kann auf den Beisitzer verzichtet werden; bei mehr als 10 Teilnehmern können weitere Beisitzer zugezogen werden.

5.2. Prüfungsort

Der Prüfungsort kann vom Veranstalter vorgeschlagen werden.

6. Entziehung, Neuausstellung

Wurde vor in Kraft treten dieser Prüfungsordnung ein Bfa-Binnen entzogen und ist dieser Entzug zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Bfa-Binnen noch aufrecht, wird dem Kandidaten kein (neuer) Bfa-Binnen ausgestellt.

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung eines Bfa-Binnen oder Änderung der eingetragenen Daten (z.B. bei Namensänderung), kann die Ausstellung eines neuen Bfa-Binnen oder eines Duplikats angefordert werden.

Ein Bfa-Binnen ist auf Dauer zu entziehen, wenn durch den Besitzer vorsätzlich ein Segelfahrzeug/eine Jacht zur Begehung einer Straftat benutzt wurde, die mit einer mehr als 1-jährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Ein Bfa-Binnen ist zu entziehen, wenn durch den Besitzer eine Straftat ohne Zusammenhang mit der Führung eines Segelfahrzeuges/einer Jacht begangen wurde, die ernsthafte und erhebliche Zweifel an seiner Zuverlässigkeit entstehen lässt. Die Dauer der Entziehung entspricht der Tilgungsfrist für die Eintragung der Verurteilung in das Strafregister.

Der Bfa-Binnen ist für die Dauer von 24 Monaten zu entziehen, wenn der Besitzer rechtskräftig wegen Alkoholisierung oder Suchtmittelbeeinträchtigung als Schiffsführer oder Crew eines



Segelfahrzeuges/einer Jacht bestraft wurde. Die Entziehungsfrist beginnt mit der Beendigung des bezüglichen Verfahrens.

Die Entziehung wird durch das Präsidium des OeSV ausgesprochen.

Der Besitzer des entzogenen Bfa-Binnen ist verpflichtet, vom Bfa-Binnen keinerlei Gebrauch zu machen und diesen unverzüglich an den OeSV zurückzustellen.